# Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19 / 21 183 Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 19. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2024)

zum Thema:

Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude bei Einschränkungen durch städtische Infrastruktur (z. B. Radwege)

und **Antwort** vom 10. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

<u>Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)</u>

über

<u>die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin</u> über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21183 vom 19.12.2024 über Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude bei Einschränkungen durch städtische Infrastruktur (z.B. Radwege)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

## Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher auch den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie ist in die Antwort eingeflossen

#### Frage 1:

Welche Maßnahmen können Grundstückseigentümer mit Blick auf die Ereignisse in der Kantstraße ergreifen, um sicherzustellen, dass die Aufstellung von Feuerwehr-Drehleitern nicht durch z. B. Radwege behindert wird?

### Antwort zu 1:

Grundstückseigentümer sind dafür verantwortlich, dass ihre baulichen Anlagen den Anforderungen des Brandschutzes dauerhaft genügen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Mai 2019 – 2 S 18.19, juris, Rn. 6 ff.; VG Berlin, Urteil vom 25. Juli 2019 – 11 K 425.16, juris, Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung folgt aus dieser Verpflichtung kein Recht darauf, dass sich die Umgebungssituation nicht verändert, um das Anleitern dauerhaft zu ermöglichen (vgl. VG Berlin, Urteil vom 25. Juli 2019 – 11 K 425.16, juris, Rn. 26; VG Berlin, Urteil vom 06. Dezember 2021 – 1 K 190/20, juris, Rn. 23). Grundstückseigentümer selbst können daher nicht aus Gründen des Brandschutzes Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Straßenlandes nehmen, auch wenn damit in der Konsequenz finanzielle Mehrbelastungen verbunden sind (vgl. VG Berlin, Urteil vom 6. Dezember 2021 - 1 K 190/20, juris, Rn. 23; Wilfried Peters, NJ 2023, 533)

Grundstückseigentümer müssen auch nicht zwingend auf die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes angewiesen sein, da es verschiedene Wege geben kann, den brandschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen.

Nach § 33 Abs. 1 BauO Bln müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen oder selbständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, kann der zweite Rettungsweg eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Sicherheitstreppenraum möglich ist.

Alternativ kann der Grundstückseigentümer eine entsprechende Fläche für die Feuerwehr zum Anleitern auf dem Privatgrund bereitstellen, soweit die tatsächliche Möglichkeit vorhanden ist.

#### Frage 2:

Welche Behörde war bei der Errichtung des Radwegs in der Kantstraße verantwortlich und inwiefern wurde die Sicherheit der Bewohnenden der angrenzenden Gebäude dabei nicht ausreichend berücksichtigt?

#### Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder sind noch in Planung, um zukünftig ähnliche Fälle zu verhindern und die Sicherheit der Bewohnenden zu gewährleisten?

#### Frage 4:

Wer ist in solchen Fällen der Ansprechpartner für die Grundstückseigentümer – das zuständige Bezirksamt oder eine Senatsdienststelle?

#### Antwort zu 2-4:

Die temporäre Radverkehrsanlage in der Kantstraße wurde von der Zentralen Straßenverkehrsbehörde angeordnet, die Umsetzung erfolgte durch den zuständigen Straßenbaulastträger, durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Zu dem Zeitpunkt der verkehrsrechtlichen Anordnung wurde die Sicherheit der Bewohner als ausreichend eingeschätzt. Für die straßenverkehrsbehördliche Anordnung auf den sog. Hauptstraßen ist die SenMVKU zuständig. Sofern im Rahmen der Anhörung für die straßenverkehrsbehördlichen

Maßnahmen auch eine Anhörung der Berliner Feuerwehr erfolgt, ist diese nicht verbindlich vorgegeben. Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor.

# Frage 5:

Welche konkreten Maßnahmen hat die LWU in diesen oder ähnlichen Fällen bereits umgesetzt und welche sind noch in Planung? (Bitte einzeln auflisten)

#### Antwort zu 5:

Ähnliche Einschränkungen von Sicherheitsmaßnahmen für Gebäude durch städtische Infrastruktur (Radwege) wie in der Kantstraße sind den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in ihrem Bestand aktuell nicht bekannt.

Berlin, den 10.01.2025

In Vertretung

Machulik
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen